



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5348.02

WSU/P125348
Basel, 19. Dezember 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 18. Dezember 2012

Interpellation Nr. 115 Christian Egeler betreffend kundenfreundlichere IWB oder Rückvergütung an den Kanton BS?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Dezember 2012)

„Am 15.11.2012 informierte das Bundesamt für Metrologie (METAS), dass es bei einem bestimmten Stromzähler des Herstellers Iskraemeco zu beträchtlichen Fehlmessungen kommen kann. Nach Schätzungen der METAS sind ungefähr 3% der Zähler von diesem Fehler betroffen, die im Zeitraum 2004 - 2006 verbaut wurden. Dieser Zähler wurde nach Angaben der IWB auch in Basel zahlreich installiert (ca. 12'000 Stk).

Die IWB informierte die betroffenen Eigentümer/Mieter in einem Brief über die möglichen Fehlmes- sungen von bis zu 300%. Um heraus zu finden, ob ein installierter Zähler von den Fehlmessungen betroffen ist, empfiehlt die IWB den Eigentümern/Mietern die Rechnungen seit 2004 zu vergleichen. Sie weist auch auf die Möglichkeit einer Nachprüfung durch eine unabhängige Stelle hin, wie sie in der Messmittelverordnung vorgesehen ist. Allerdings übernimmt die IWB diese Kosten mit Verweis auf Artikel 29 der Messmittelverordnung nur, falls der Zähler tatsächlich falsch misst. Ansonsten muss der Kunde die Kosten für die Nachmessung übernehmen. Dies ist nicht gerade kunden- freundlich.

Eine Fehlmessung von 300% ist gravierend. Aber bereits Fehlmessungen von >5% sind aus Sicht des Interpellanten nicht akzeptabel. Wenn man den Verbrauch der letzten Jahre mit einer älteren Rechnung tatsächlich durchführen kann, fällt ein Mehrverbrauch von gegen 300% vielleicht noch auf, nicht jedoch ein Messfehler in der Größenordnung von 5-75%. Beim Vergleichen des Interpellanten mit eigenen Rechnungen fällt auf, dass der Jahresverbrauch beträchtlich schwanken kann (wegen besonderer Umstände, aber auch wegen unterschiedlicher Ablesedaten).

Alle Mieter/Eigentümer, die die Wohnung/Liegenschaft erst nach 2004/2006 bezogen haben, haben keinerlei Möglichkeit den Verbrauch einzuschätzen. Auch ein Vergleich mit einem anderen Standort ist schwierig, da der Verbrauch von vielen Komponenten abhängig ist und je nach Objekt stark unter- schiedlich sein kann. Zudem erstaunt die Anweisung zum Vergleich der Rechnungen schon allein deshalb, da die IWB auf diese Daten für jeden Zähler/ Liegenschaft/ Wohnung zugreifen kann und eine solche "Überprüfung" selbstständig vornehmen könnte.

Aufgrund des Risikos der Übernahme der Kosten von rund CHF 350 für die Nachprüfung und der doch eher unwahrscheinlichen Rückvergütung aufgrund von Fehlmessungen im Bereich von einigen hundert bis zu mehreren tausend Franken bei normalen Haushalten, entsteht der Eindruck, dass die IWB insgeheim hoffen, nicht viele Nachprüfungen durchführen zu müssen und die in der Medienmitteilung erwähnte Nadel im Heuhaufen gar nicht finden wollen.

Wird angenommen, dass die vermuteten 360 fehlerhaften Zähler im Durchschnitt rund einen Jahresverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts (5000kWh/a) zu viel gemessen haben, zahlten die

betroffenen Kunden in den letzten sechs Jahren rund CHF 2.5Mio zuviel (davon rund 1/3 als Abgaben an den Kanton).

Ebenfalls kundenunfreundlich ist, dass nach dem für Januar versprochenen Wechsel des Zählers eine Rückvergütung nicht mehr möglich ist, falls man sich einen dann festgestellten Minderverbrauch nicht erklären kann.

Ich bin deshalb dem Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen dankbar:

- Der Artikel 29 der Messmittelverordnung bezieht sich auf die Möglichkeit ein geeichtes Messmittel einer Nachprüfung zu unterziehen. Ist bei einem Zähler der mit einer Wahrscheinlichkeit von 3% Fehlergebnisse bis zu 300%, liefert, noch von einem "geeichten" Gerät auszugehen, so dass der Artikel 29 überhaupt zu Anwendung kommen kann?
- Inwiefern wäre der Kanton Basel-Stadt betroffen, falls ein möglicherweise betroffener Kunde vor Gericht Recht erhält und die IWB die Nachprüfungen in jedem Fall übernehmen muss, da Artikel 29 der Messmittelverordnung in einem solchen Fall nicht zur Anwendung kommt?
- Sind die durch die METAS festgestellten Fehlmessungen bei den betroffenen Stromzählern immer massiv, oder treten auch Abweichungen im Bereich von 5-100% auf? Wenn ja, mit welcher Verteilung?
- Beinhaltet die Annahme von 3% fehlerhafter Geräte nur die massiven Abweichungen oder sind in dieser Annahme auch alle Abweichungen im Bereich von 5-100% enthalten?
- Sollten die IWB nicht angehalten werden, die geschätzten Einnahmen für die zu viel verkaufte Energie, die nicht an Kunden zurückgezahlt werden können, an den Kanton Basel-Stadt zu überweisen oder alternativ in einen Energieförderfonds einzuzahlen?
- Wie sollen ab 2006 eingezogene Bezüger beurteilen, ob ihr Stromzähler falsche Messresultate liefert?
- Sollten die IWB nicht die Kosten für die Nachprüfungen in allen Fällen ohne Vergleichsmöglichkeiten (nach 2006 eingezogene Bezüger) übernehmen? Eventuell mit Regress auf den Lieferanten?
- Ist eine Überprüfung der Messgenauigkeit aller möglicherweise betroffenen Stromzähler im Rahmen des Ersatzvorganges nicht möglich bzw. was würde dies kosten?
- Hätte die IWB den Vergleich des Stromkonsums pro Wohnung/Haus nicht selbst durchführen können oder zumindest die Jahresverbräuche der letzten Jahre in ihrem Schreiben auch gerade angeben können (inklusive Daten von vorher installierten Zählern)?
- Sollte den Kunden bei festgestelltem deutlichem Minderverbrauch (ohne ersichtlichen Grund) nach Ersatz der aktuellen Zähler nicht eine Rückvergütung ermöglicht werden?

Christian Egeler“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Die IWB sind am Montag, 12. November 2012 von vom Bundesamt für Metrologie (METAS) durch eine Verfügung informiert worden, dass die in der Schweiz eingesetzten Zähler vom Typ MT 300 fehlerhaft sein können. Die IWB haben umgehend nach Kenntnis des Sachverhaltes alles daran gesetzt, um Schaden von ihren Kundinnen und Kunden abzuwenden.

Laut METAS tritt der Fehler bei etwa drei Prozent der in den Jahren 2004 bis 2006 gebauten Zähler auf und beträgt bis zu 200 Prozent, das entspricht einer Verdreifachung (nicht

300%). Die IWB haben verschiedene Zählertypen von unterschiedlichen Herstellern in ihrem Versorgungsgebiet im Einsatz. Aus den Angaben des METAS ergibt sich, dass etwa 360 Zähler tatsächlich betroffen sein können. Die vom Interpellanten aufgrund des Fehlers vermuteten CHF 2.5 Mio. Mehreinnahmen sind deutlich zu hoch angesetzt: Der Durchschnittsverbrauch der Haushaltzähler liegt deutlich unter 5'000 kWh/a, nämlich gegen 3'000 kWh. Ausserdem ist nicht anzunehmen, dass der Fehler bei allen 360 möglicherweise betroffenen Zählern über die gesamte Zeit des Einbaus und in voller Ausprägung auftritt.

Eine Rückvergütung ist selbstverständlich auch nach einem Wechsel des Zählers noch möglich. Lediglich eine Nachprüfung ist nach dem Wechseln des Zählers nicht mehr möglich, denn bei einer Demontage des Zählers wird die Fehlerursache vernichtet.

Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Zu Frage 1: Der Artikel 29 der Messmittelverordnung bezieht sich auf die Möglichkeit ein geeichtes Messmittel einer Nachprüfung zu unterziehen. Ist bei einem Zähler der mit einer Wahrscheinlichkeit von 3% Fehlergebnisse bis zu 300%, liefert, noch von einem "geeichten" Gerät auszugehen, so dass der Artikel 29 überhaupt zu Anwendung kommen kann?

Es handelt sich um vom Bundesamt für Metrologie (METAS) zugelassene und geeichte Zähler. Tritt bei deren Betrieb ein Messfehler oder sonst ein technischer Defekt auf, so gilt der Zähler als fehlerhaft. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um ein geeichtetes Gerät handelt und die Messmittelverordnung zur Anwendung gelangt. In ihrer Verfügung vom 12.12.12. weist das im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) angesiedelte METAS ausdrücklich auf Art. 29 der Messmittelverordnung hin. Die IWB haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und werden dies auf die für ihre Kundinnen und Kunden bestmögliche Weise tun.

Zu Frage 2: Inwiefern wäre der Kanton Basel-Stadt betroffen, falls ein möglicherweise betroffener Kunde vor Gericht Recht erhält und die IWB die Nachprüfungen in jedem Fall übernehmen muss, da Artikel 29 der Messmittelverordnung in einem solchen Fall nicht zur Anwendung kommt?

Die IWB sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit. Ein Rechtsstreit zwischen den IWB und ihren Kundinnen und Kunden betrifft den Kanton Basel-Stadt grundsätzlich nicht. Als Eigentümer der IWB könnte der Kanton von einem Rechtsstreit allenfalls indirekt betroffen sein. Der Regierungsrat zweifelt allerdings nicht daran, dass die Messmittelverordnung im vorliegenden Fall anwendbar ist und kann darum auch keine indirekte Betroffenheit des Kantons Basel-Stadt erkennen.

Zu Frage 3: Sind die durch die METAS festgestellten Fehlmessungen bei den betroffenen Stromzählern immer massiv, oder treten auch Abweichungen im Bereich von 5-100% auf? Wenn ja, mit welcher Verteilung?

Nach Aussagen des METAS sowie der Herstellerfirma Iskraemeco können die Abweichungen bis zu 200% betragen. Über die Verteilung liegen keine Angaben vor. Es handelt sich um ein seltenes und nur zufällig auftretendes Phänomen. Dabei entstehen im Lauf der Jahre haardünne, magnetische Fäden aus einem Metallteil des Stromzählers. Bei Erschütterungen und wenn der Zähler vom Strom getrennt wird, fallen die Fäden ab und der Fehler tritt nicht mehr auf. Vor diesem Hintergrund gehen die IWB davon aus, dass es technisch unmöglich ist, eine Verteilung der Fehlerquoten festzustellen.

Zu Frage 4: Beinhaltet die Annahme von 3% fehlerhafter Geräte nur die massiven Abweichungen oder sind in dieser Annahme auch alle Abweichungen im Bereich von 5-100% enthalten?

Die Angabe von drei Prozent beinhaltet alle fehlerhaften Geräte.

Zu Frage 5: Sollten die IWB nicht angehalten werden, die geschätzten Einnahmen für die zu viel verkaufte Energie, die nicht an Kunden zurückgezahlt werden können, an den Kanton Basel-Stadt zu überweisen oder alternativ in einen Energieförderfonds einzuzahlen?

Die IWB streben eine direkte Rückvergütung der betroffenen Kunden an. Um die zu erstattenden Beträge festzustellen, prüfen die IWB zusammen mit den betroffenen Kunden die individuellen Stromrechnungen der vergangenen Jahre und erstatten kulant und unbürokratisch allfällig zuviel bezahlte Beträge. Laut den IWB wurden bis 10. Dezember 2012 die bereits Rechnungen von 1'129 Kunden überprüft. Der Regierungsrat geht darum davon aus, dass die IWB den betroffenen Kunden die zu viel verrechneten Beträge zurück erstatten kann und kein zusätzlicher Handlungsbedarf gegenüber dem Kanton besteht.

Zu Frage 6: Wie sollen ab 2006 eingezogene Bezüger beurteilen, ob ihr Stromzähler falsche Messresultate liefert?

In solchen Fällen prüfen die Spezialisten der IWB die Stromrechnungen der betroffenen Liegenschaft auch vor dem Einzugsdatum, also in den Jahren vor 2006. Wenn hier grosse, unerklärliche Abweichungen festgestellt werden, zeigen sich die IWB kulant.

Zu Frage 7: Sollten die IWB nicht die Kosten für die Nachprüfungen in allen Fällen ohne Vergleichsmöglichkeiten (nach 2006 eingezogene Bezüger) übernehmen? Eventuell mit Re却ress auf den Lieferanten?

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden halten sich die IWB grundsätzlich an das vom METAS und der Messmittelverordnung vorgegebene Verfahren. Die IWB haben jedoch unmittelbar nach Erhalt der Verfügung erklärt, dass sie sich rechtliche Schritte gegen den Lieferanten der Zähler ausdrücklich vorbehalten.

Zu Frage 8: Ist eine Überprüfung der Messgenauigkeit aller möglicherweise betroffenen Stromzähler im Rahmen des Ersatzvorganges nicht möglich bzw. was würde dies kosten?

In der Verfügung vom 12. November 2012 hat die METAS das genaue Vorgehen definiert: „Alle Zähler des Typs MT300 der betroffen Baujahre sind zu ersetzen.“ Die IWB halten sich an die Verfügung, die ausdrücklich eine Auswechselung und nicht eine Überprüfung aller möglicherweise betroffenen Zähler vorschreibt. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des grossen Aufwands von rund CHF 350 pro Überprüfung und der geringen Anzahl möglicherweise betroffener Zähler (ca. 360 von 12000 Zählern) vernünftig.

Zu Frage 9: Hätte die IWB den Vergleich des Stromkonsums pro Wohnung/Haus nicht selbst durchführen können oder zumindest die Jahresverbräuche der letzten Jahre in ihrem Schreiben auch gerade angeben können (inklusive Daten von vorher installierten Zählern)?

Das METAS schreibt in seiner Verfügung, dass „Unter diesen Umständen [...] eine statistische Prüfung kein aussagekräftiges Resultat über die Messbeständigkeit der Zähler liefert“. Darum haben die IWB eine Hotline mit einer Gratisnummer eingerichtet und personelle Vorkehrungen getroffen, um die Rechnungen aller möglicherweise betroffenen Kunden individuell und unbürokratisch prüfen zu können. Ferner haben die IWB inzwischen die Frist, innerhalb derer eine Nachprüfung verlangt werden kann, bis zum 15. Januar 2013 verlängert.

Zu Frage 10: Sollte den Kunden bei festgestelltem deutlichem Minderverbrauch (ohne ersichtlichen Grund) nach Ersatz der aktuellen Zähler nicht eine Rückvergütung ermöglicht werden?

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der eigens eingerichteten Kunden-Hotline gehen die IWB derzeit davon aus, die tatsächlich betroffenen Kundinnen und Kunden noch vor dem Wechsel des Zählers entschädigen zu können. Trotzdem werden die IWB diese Möglichkeit prüfen und auch hier eine kundenfreundliche Lösung anstreben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin